

Historische Geographie Bamberg e.V.

Finanzordnung vom 10. Juli 2017, zuletzt geändert am 30. Juli 2022



Grundlage dieser Finanzordnung ist die Satzung in ihrer jeweils gültigen Form.

§ 1 Konten

1. Alle Finanztransaktionen werden über *Historische Geographie Bamberg e.V.* – Konten abgewickelt. Es dürfen keine Unterkonten geführt werden.
2. Kontoinhaber ist *Historische Geographie Bamberg e.V.* Die Zugriffsberechtigung ist gemäß § 7 der Satzung geregelt, wobei alle drei Mitglieder des Vereinsvorstands grundsätzlich die Bevollmächtigten sind.
3. Von den Regelungen in § 1 Nr. 1 und Nr. 2 darf nur in begründeten Ausnahmefällen mit schriftlicher Erlaubnis durch den Vorstand abgewichen werden.

§ 2 Spenden

1. Spenden sind ausschließlich von *Historische Geographie Bamberg e.V.* empfangenen Zahlungen und Leistungen, die freiwillig und ohne Gegenleistung erfolgt sind.
2. Spendenquittungen werden nur vom Vorstand ausgestellt.
3. Spendenquittungen werden vom Vorstand erst dann ausgestellt, wenn dem Vorstand der Eingang der Spende dokumentiert worden ist.
4. Der Empfang einer Spende ist dem Vorstand in jedem Fall anzuzeigen, auch dann, wenn die juristische oder natürliche Person auf eine Spendenbescheinigung verzichtet.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

1. Ordentliche Mitglieder entrichten einen Mitgliedsbeitrag nach § 3 Nr. 3 der Vereinssatzung. Dieser beträgt 12,00 Euro pro Jahr. Personen unter 18 Jahren, Schülerinnen und Schüler, Studierende und Personen in Ausbildung bezahlen bei Nachweis einer dieser Eigenschaften einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag in Höhe von 6,00 Euro pro Jahr. Der Nachweis ist jeweils bis 31. Dezember eines Jahres mit Gültigkeit für das folgende Jahr dem Vorstand

gegenüber zu erbringen. Liegt der Nachweis nicht vor, erfolgt automatisch eine Umwandlung der ermäßigten Mitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft für das folgende Jahr.

2. Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag den Mitgliedsbeitrag auf unbestimmte Zeit stunden.
3. Der Beitrag für Fördermitglieder wird individuell zwischen *Historische Geographie Bamberg e.V.* und dem Fördermitglied geregelt, beträgt jedoch mindestens 25,00 Euro pro Jahr.
4. Die Beiträge der Fördermitglieder werden von *Historische Geographie Bamberg e.V.* in Rechnung gestellt.
5. Wird eine Rechnung über den Beitrag aufgrund eines Verschuldens des jeweiligen Fördermitglieds nicht eingelöst, hat das betroffene Fördermitglied die Kosten der Nichteinlösung vollständig zu tragen.

§ 4 Aufwandsentschädigung

1. Vereinsbezogene Aufwendungen von ordentlichen Mitgliedern können grundsätzlich nur von *Historische Geographie Bamberg e.V.* erstattet werden. Die Abrechnung der Aufwendungen erfolgt durch den Vorstand. Von dieser Regelung kann nur in begründeten Ausnahmefällen und mit schriftlicher Erlaubnis durch den Vorstand abgewichen werden.
2. Die im Rahmen der Tätigkeiten des Vorstands und der Kassenprüfer anfallenden Aufwendungen werden aus den Mitteln des Vereins erstattet.
3. Ist bei Dienstreisen das Reiseziel weiter als 20 km entfernt und beträgt die Dauer der Reise mehr als 8 Stunden, aber weniger als 14 Stunden, so kann der Vorstand einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 6 Euro pro Tag ansetzen. Beträgt die Dauer mehr als 14 Stunden, aber weniger als 24 Stunden, so kann der Vorstand einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 12 Euro ansetzen. Bei einer Abwesenheit von mehr als 24 Stunden kann der Vorstand einen Verpflegungsmehraufwand in Höhe der tatsächlichen Kosten, maximal jedoch 24 Euro pro Tag ansetzen.

§ 5 Fahrtkostenabrechnung

1. Für Fahrten der ordentlichen Mitglieder mit privaten Verkehrsmitteln im Rahmen ihrer Tätigkeit für *Historische Geographie Bamberg e.V.* beträgt die Kilometerpauschale auf Antrag brutto 0,30 Euro/km.

2. Für Fahrten ist grundsätzlich das jeweils preisgünstigste Verkehrsmittel zu wählen.
3. Anträge auf Erstattung der Fahrkosten sind jeweils 14 Tage vor Antritt der Reise beim Vorstand zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
4. Jedes ordentliche Mitglied kann innerhalb eines Kalenderjahres maximal 150 Euro für Fahrtkosten erstattet bekommen.

§ 6 Jahresabschluss

1. Der Vorstand erstellt während seiner Amtszeit per 31.12. den Jahresabschluss des Vereins.
2. Der Vorstand führt für den Verein eine Einnahmen-/Ausgabenrechnung.
3. Quittungen und Belege eines Geschäftsjahres werden vom Vorstand nach Prüfung weitere zehn Geschäftsjahre aufbewahrt.

§ 7 Kassenprüfer

1. Den Kassenprüfern ist grundsätzlich jederzeit Einsicht in alle Bücher und Belege zu gewähren.
2. Nach Prüfung legen die Kassenprüfer dem Vorstand einen internen Arbeitsbericht und einen Kassenprüferbericht vor. Die Kassenprüfer sind angehalten, den Vorstand bei der Abwicklung des internen Arbeitsberichts kritisch zu beraten.
3. Die Mitgliederversammlung wählt einmal während des Jahres die Kassenprüfer. Diese prüfen die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstands, den dieser spätestens dreißig Tage nach Abschluss seiner Tätigkeit vorzulegen hat.
4. Kassenprüfer können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.